

## Sitzungsvorlage

Gremium: Ausschuss für Umwelt und Technik  
Am: 03.05.2022

---

### Betreff:

Ausweisung einer Fahrradstraße (Zufahrt zur Theodor-Heuss-Realschule)

### Anlage(n):

Mitzeichnung  
Anlage: Planauszug

### Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme.

### Beratungsfolge:

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungsdatum	Beschluss
Ausschuss für Umwelt und Technik	Kenntnisnahme	öffentlich	03.05.2022	

### Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt

Deckungsvorschlag:

Entfällt

## **Sachdarstellung und Begründung:**

### **Ausgangssituation**

Die Verkehrssituation im Bereich der Zufahrt zur Theodor-Heuss-Realschule ist seit Jahren angespannt. Beobachtungen zufolge kommt es aufgrund des engen Straßenraums in diesem Sackgassenbereich immer wieder zu gefährlichen Situationen zwischen Rad- und KFZ-Verkehr. Weitere Konflikte entstehen durch „Elterntaxis“, die in den Sackgassenbereich einfahren, teilweise mitten auf der Fahrbahn halten und anschließend nur mittels mehrfacher Rangierbewegungen wieder aus dem Sackgassenbereich ausfahren können.

In der Radwege- und Verkehrsschau am 06.11.2018 waren mögliche Handlungsansätze für die Ausweisung von Fahrradstraßen aufgezeigt worden. Es war seinerzeit in Betracht gezogen worden, die Theodor-Heuss-Straße im Bereich der Zufahrt zur Theodor-Heuss-Realschule als Fahrradstraße auszuweisen.

### **Rechtsgrundlage: Straßenverkehrsrecht**

Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) (vom 26. Januar 2001 in der Fassung vom 8. November 2021) zu Zeichen 244.1 und 244.2 (Beginn und Ende einer Fahrradstraße) kommt

- (1) die Anordnung einer Fahrradstraße nur auf Straßen mit einer
- hohen oder zu erwartenden hohen Fahrradverkehrsdichte,
  - einer hohen Netzbedeutung für den Radverkehr oder
  - auf Straßen von lediglich untergeordneter Bedeutung für den Kraftfahrzeugverkehr in Betracht.

Eine hohe Fahrradverkehrsdichte, eine hohe Netzbedeutung für den Radverkehr setzen nicht voraus, dass der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist. Eine zu erwartende hohe Fahrradverkehrsdichte kann sich dadurch begründen, dass diese mit der Anordnung einer Fahrradstraße bewirkt wird.

- (2) Anderer Fahrzeugverkehr als der Radverkehr und der Verkehr mit Elektrokleinstfahrzeugen im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung darf in Fahrradstraßen nur ausnahmsweise durch die Anordnung entsprechender Zusatzzeichen zugelassen werden (z. B. Anliegerverkehr). Daher müssen vor der Anordnung die Bedürfnisse des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen, die nicht unter die Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung fallen, ausreichend berücksichtigt werden (alternative Verkehrsführung).

- (3) Die dem fließenden Verkehr zur Verfügung stehende Fahrbahnbreite kann durch bauliche Maßnahmen oder Sperrflächen eingeengt werden. Auf Senkrecht- oder Schrägparkstände sollte grundsätzlich verzichtet werden.

## **Konkretes Vorhaben: Theodor-Heuss-Straße/ Zufahrt zur Theodor-Heuss-Realschule**

Zu 1) Dieser Straßenabschnitt weist bereits jetzt eine sehr hohe Fahrraddichte auf und ist damit grundsätzlich als Fahrradstraße geeignet.

Zu 2) Bei dem Streckenabschnitt handelt es sich um eine Sackgasse. Der Kraftfahrzeugverkehr hat bereits jetzt eine sehr untergeordnete Bedeutung – es handelt sich um Lehrkräfte, die zum dortigen Parkplatz fahren, um Eltern, die Schüler zur Schule bringen/ abholen und in sehr geringem Umfang um Lieferanten und Handwerker. Anlieferverkehr und die Nutzer der privaten Tiefgarage des Hochhauskomplexes "Ratio-Bau" werden weiterhin berechtigt, diesen Straßenabschnitt zu befahren. Sogenannte „Eltern-Taxis“ wären dann nicht mehr zugelassen. Eine alternative Verkehrsführung wäre nicht erforderlich.

Zu 3) Die Fahrbahnbreite in diesem Streckenabschnitt beträgt lediglich 5,5m bis 6,0m; eine Parkierung entlang der Fahrbahn ist bereits jetzt nicht zulässig. Bauliche Maßnahmen oder Sperrflächen sind deshalb nicht erforderlich.

### **Umsetzung**

Die Straßenverkehrsbehörde hat die Absicht, diesen Straßenabschnitt (Theodor-Heuss-Straße/ Zufahrt zur Theodor-Heuss-Realschule) als Fahrradstraße auszuweisen.

Die Polizei wurde beteiligt; es bestehen keine Einwände und Bedenken. Da nach § 45 StVO die Straßenverkehrsbehörde zuständig ist für die Ausweisung einer Fahrradstraße, wird der Ausschuss für Umwelt und Technik um Kenntnisnahme gebeten.

Der Rektor der Theodor-Heuss-Realschule, Herr Rupnow, wurde über die Absicht der Stadt Kornwestheim, die Zufahrt zur Theodor-Heuss-Realschule als Fahrradstraße auszuweisen informiert und begrüßt diese Maßnahme ausdrücklich.